

Vereinbarung

zwischen

- 1. der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**
(nachfolgend KVBB genannt)
 - 2. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**
(nachfolgend KZVLB genannt)
 - 3. der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V.**
(nachfolgend LKB genannt)

 - 4. den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen**
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
IKK Brandenburg und Berlin
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Ersatzkassen:
Techniker Krankenkasse
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt)
- 1. bis 4. nachfolgend Landesarbeitsgemeinschaft bzw. LAG-

und

- 5. der Landesärztekammer Brandenburg**

- nachfolgend Landesärztekammer bzw. LÄKB-

zum Betrieb der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft bei der LÄKB gemäß der Richtlinie über datengestützte einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung (DeQS-RL) i.V.m. § 5 Vertrag zur Umsetzung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) im Land Brandenburg (nachfolgend Landesgeschäftsstelle).

Präambel und rechtlicher Rahmen

Die Vertragsparteien haben auf der Grundlage der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Dienstleistungsvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der Geschäftsstelle der LAG bei der LÄKB und zur Ausgestaltung der sonstigen Beteiligung der LÄKB geschlossen. Infolge der Überführung der Regelungen der Qesü-RL in die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses wird die Vereinbarung zum Betrieb der Geschäftsstelle der LAG mit Wirkung zum 01.01.2019 an die Regelungen der DeQS-RL angepasst.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 DeQS-RL bilden die KVBB, KZVLB, LKB und die Verbände der Krankenkassen eine Landesarbeitsgemeinschaft („LAG“). Die LÄKB und weitere Organisationen werden gem. § 5 Abs. 3 DeQS-RL beteiligt.

Nach § 5 Abs. 7 DeQS-RL kann die LAG andere Organisationen mit der Durchführung ihrer Aufgaben betrauen, wobei die Durchführungsverantwortung beim Lenkungsgremium der LAG verbleibt.

[Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Fortführung der unter der Qesü-RL mit Wirkung zum 01.01.2018 errichteten und betriebenen Landesgeschäftsstelle i.S.d. § 5 Abs. 4 DeQS-RL ab dem 01.01.2019.](#)

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll im Interesse der Ziele der DeQS-RL zusammen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien soll stets versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (3) Die LÄKB wird ihren Sachverstand sowie ihre langjährigen Erfahrungen im Bereich der (externen) stationären Qualitätssicherung hinsichtlich aller in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben einbringen.

§ 2 Bindung an DeQS-RL und an Beschlüsse des Lenkungsgremiums

Die LÄKB ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Landesgeschäftsstelle der LAG an die Vorgaben der DeQS-RL sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie Beschlüsse des Lenkungsgremiums gebunden. Bedeutet diese Bindung nach übereinstimmender Auffassung der Parteien im Einzelfall ein Abweichen von der

vorliegenden Vereinbarung, werden die Parteien über notwendige Änderungen der Vereinbarung verhandeln.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle legt dem Lenkungsgremium einmal jährlich – spätestens zum 30. September – anhand der konkreten Gegebenheiten und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Für das Geschäftsjahr 2019 wird die Fristsetzung einmalig anlassbezogen außer Kraft gesetzt.
- (2) Spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Leitung der Landesgeschäftsstelle dem Lenkungsgremium einen Geschäftsbericht zur Zustimmung vor.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Guthaben aus dem Geschäftsjahresabschluss werden in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen und mindern die nächstfolgende Abschlagszahlung; Verluste werden mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung in Rechnung gestellt und ausgeglichen.
- (5) Der Haushalt sowie der jährliche Geschäftsbericht sind durch die LAG zu veröffentlichen.
- (6) Die einheitlichen Vorgaben des G-BA gemäß § 22 Abs. 3 S. 4 DeQS-RL sind zu beachten. Der Haushaltsplan enthält überblicksartig in Gruppen zusammengefasste Einnahmen- und Ausgabenpositionen.
- (7) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zahlen auf Basis des beschlossenen Haushaltes ihren Finanzierungsbeitrag halbjährlich (jeweils zum 01.02. und 01.08. eines Jahres) auf ein Konto der LÄKB zur Verwendung für die Landesgeschäftsstelle ein.
- (8) Für das Jahr 2019 erfolgen die Zahlungen nach rechnungsbegründender Aufforderung.
- (9) Rechtzeitig vor dem ersten Zahlungstermin oder bei Änderungen teilt die Leitung der Landesgeschäftsstelle den Vertragspartnern die Bankverbindung schriftlich mit.
- (10) Fällt für die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle Umsatzsteuer an oder ist diese nach kaufmännischen Grundsätzen unter Vorbehalt abzuführen, wird auch diese in die Finanzierung mit einbezogen.

Kommentar [SS1]: Noch in Klärung mit der LÄKB

§ 4 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Insoweit die Landesgeschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, beachtet sie - soweit anwendbar - insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über die Verschwiegenheit nach § 203 StGB. In jedem Falle ist der Datenschutz gem. § 299 SGB V (§ 5 Abs. 4 S. 2 DeQS-RL) zu gewährleisten. Soweit auf bestimmte Unternehmen bezogene Daten

verarbeitet werden, verpflichtet sich die LÄKB zur Verschwiegenheit gegenüber nicht befugten Dritten.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß DeQS-RL obliegt ausschließlich den Mitarbeitern der LAG-Geschäftsstelle.

~~(1)~~(3) Die LÄKB als Betreiberin der Landesgeschäftsstelle hat mit Einwilligung der LAG ein Recht auf Einsicht in die in der Landesgeschäftsstelle geführten Unterlagen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geschäftsstelle erforderlich ist.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe der Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

II. Einrichtung und Betrieb der Landesgeschäftsstelle

§ 6 Aufgabenübertragung, Sitz der Landesgeschäftsstelle

- (1) Die LAG betraut die LÄKB gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 DeQS-RL mit der Einrichtung und dem Betrieb der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle einschließlich der Leitung ist Potsdam. Sachbearbeitende Tätigkeiten der Landesgeschäftsstelle können auch in Cottbus (Räume der Geschäftsstelle Cottbus der LÄKB) erledigt werden.

§ 7 Unabhängigkeit und Neutralität der Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle ist gegenüber den Krankenhäusern, Ärzten und Zahnärzten, zugelassenen medizinischen Versorgungszentren sowie den ermächtigten Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten und ermächtigten ärztlich oder zahnärztlich geleiteten Einrichtungen und Krankenkassen räumlich, fachlich und personell unabhängig, neutral und eigenständig.

Zur neutralen Ausübung der Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle zählen insbesondere

- a) die vollständige sowie gleichzeitige Übersendung von Unterlagen und Informationen an die Mitglieder des Lenkungsgremiums,
- b) die Wiedergabe von Standpunkten sowie eingebrachter Anträge der einzelnen Parteien,
- c) die Zurverfügungstellung von Vorschlägen und Stellungnahmen der Mitglieder des Lenkungsgremiums,
- d) die Einbringung eigener Vorschläge zur fachkundigen Information mit dem Ziel einer Vermittlung zwischen dissidenten Auffassungen der Mitglieder des Lenkungsgremiums.

§ 8 Personelle und sächliche Ausstattung

- (1) Die LÄKB stellt die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung der Landesgeschäftsstelle. Der Umfang der personellen und sächlichen Ausstattung wird einvernehmlich festgelegt.

- (2) Die LAG benennt die Leitung der Landesgeschäftsstelle im Einvernehmen mit der LÄKB. Die LÄKB kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Leitung und die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind bei der LÄKB angestellt. Die LÄKB verpflichtet das Personal auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie der Verschwiegenheit i.S.d. § 5.
- (4) Die Vergütung des Personals folgt den üblichen Regelungen der LÄKB, § 3 dieser Vereinbarung ist zu beachten.

§ 9 Aufgaben der Landesgeschäftsstelle

Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsstelle zählen insbesondere:

- Die administrative und organisatorische Unterstützung des Lenkungsgremiums und der Fachkommissionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß DeQS-RL, insbesondere:
 - Informationsstelle für die am Verfahren Beteiligten,
 - Ansprechpartner für Anfragen der am Verfahren Beteiligten; Bearbeitung der Anfragen,
 - Einladung zu den und inhaltliche sowie organisatorische Vorbereitung der Sitzungen,
 - Zusammenstellung und Aufbereitung der Sitzungsunterlagen,
 - (rechtzeitige) Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen,
 - Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsgremiums/der Fachkommissionen,
 - Erstellung und Versand von Sitzungsprotokollen,
 - Nachbereitung der Sitzungen - insbesondere Bearbeitung der sich aus den Sitzungen ergebenden Aufgaben,
 - Zurverfügungstellung aller benötigten Informationen der Qualitätssicherung,
- Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsgremiums,
- Informationen nach § 25 DeQS-RL
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Übertragung der Verantwortung für die Datenannahme auf die LAG.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Links, Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 10 Auskunftspflichten und Berichtswesen

- (1) Die Landesgeschäftsstelle hat der LAG Auskunft über die fachlichen Tätigkeiten und Abläufe in der Landesgeschäftsstelle zu geben und jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren; sie erstattet der LAG regelmäßig Bericht.
- (2) Bei der Ausübung der Auskunfts-, Einsichts- und Berichtsrechte nach Abs. 1 sind - soweit anwendbar - insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes zu wahren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass personenbezogene Daten der in der Landesgeschäftsstelle Beschäftigten dementsprechend grundsätzlich nicht zu den Gegenständen der Auskunfts-, Einsichts- und Berichtsrechte nach Abs. 1 zählen.

- (3) Gemäß § 19 DeQS-RL erstellt die Landesgeschäftsstelle jährlich einen Qualitätssicherungsergebnisbericht, stimmt diesen mit dem Lenkungsgremium ab und übermittelt diesen fristgerecht an das Institut nach § 137a SGB V.

III. Fachkommissionen

§ 11 Betreuung der Fachkommissionen

Die LAG richtet die Fachkommissionen nach § 5 Abs. 5 DeQS-RL ein und nimmt über die Landesgeschäftsstelle fortlaufend alle Belange ihrer Tätigkeit wahr. Die Landesgeschäftsstelle ist für die Mitglieder der Fachkommission erster Ansprechpartner und koordiniert die Fachkommissionen.

§ 12 Vorschlagsverfahren und Berufung

- (1) Die in § 5 Abs. 1 DeQS-RL genannten Organisationen benennen und entsenden die Mitglieder der Fachkommissionen gem. § 5 Abs. 5 S. 12 i.V.m. den themenspezifischen Regelungen DeQS-RL für 4 Jahre.
- (2) Die LÄKB kann dem Lenkungsgremium für die Einrichtung, Wieder- oder Nachbesetzung der Fachkommissionen Besetzungsvorschläge unterbreiten. Dabei sind in besonderer Weise die Kriterien des § 5 Abs. 5 DeQS-RL sowie der themenspezifischen Regelungen der DeQS-RL zu beachten; Experten aus dem ambulanten wie stationären Bereich sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Personen sind durch die Landesgeschäftsstelle vor Aufnahme in den Vorschlag hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu befragen.
- (3) Bei Experten für zahnärztliche Themengebiete oder Leistungsbereiche gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Besetzungsvorschläge durch die KZVLB nach Abstimmung mit der Landeszahnärztekammer Brandenburg erfolgen können.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle teilt den durch das Lenkungsgremium benannten Mitgliedern die Benennung sowie den Benennungszeitraum förmlich mit.

§ 13 Einberufung der Fachkommissionen, Mitberatungsrechte

Die Landesgeschäftsstelle beraumt die Sitzungstermine der Fachkommissionen an und führt hierzu die notwendigen Terminabstimmungen mit den Mitgliedern durch. Sie sorgt für die Verfügbarkeit der Sitzungsräume sowie die notwendige Tagungsverpflegung. Der Ort der Sitzungen der Fachkommissionen ist grundsätzlich der Sitz der Landesgeschäftsstelle in Potsdam. Das den in § 5 Abs. 5 S. 10 und 11 DeQS-RL genannten Organisationen zustehende Mitberatungsrecht ist zu beachten.

§ 14 Entschädigung

- (1) Die Erstattung anfallender Reisekosten, Sitzungsgelder und sonstiger Auslagen der Mitglieder, Beteiligten und deren Stellvertreter des Lenkungsgremiums und der Fachkommissionen übernimmt jede Organisation für die von ihr entsandten Personen. Das Nähere regelt § 5 Abs. 5 S. 12 DeQS-RL.

- (2) Von Absatz 1 abweichend werden den für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen von den maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene benannten Personen (Patientenvertreter) Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Das Nähere regelt § 5 Abs. 5 S. 13 DeQS-RL.

IV. Sonstiges

§ 15 Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium

- (1) Die LÄKB erhält ein Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium. Sie wird rechtzeitig zu den Sitzungen des Lenkungsgremiums eingeladen und bei der Anberaumung der Sitzungen in die Terminabstimmung einbezogen. Die LÄKB kann zur Wahrnehmung des Mitberatungsrechts nach Satz 1 einen Vertreter oder dessen Stellvertreter entsenden. Diese sind der LAG gegenüber bei der Erstentsendung sowie im Falle der Nach- oder Neuberufung zu benennen. Die Kosten der Tätigkeit der Vertreter trägt die LÄKB. Die Teilnahme der Leitung der Landesgeschäftsstelle bleibt unberührt.
- (2) Die LÄKB kann Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Lenkungsgremiums vorschlagen. Die Tagesordnungspunkte müssen einen sachlichen Bezug zum Qualitätssicherungsverfahren nach der DeQS-RL haben. Form und Frist der Einbringung richten sich nach der Geschäftsordnung der LAG. Bei Nichtbefassung oder Vertagung in eine nächste Sitzung ist dies in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (3) Die LÄKB erhält nach Fertigstellung der Protokolle eine Abschrift.

§ 16 Fachliche Empfehlungen

Die LÄKB ist berechtigt, gegenüber der LAG jederzeit fachliche Empfehlungen in Bezug auf die Durchführung des nach der DeQS-RL erfolgenden Qualitätssicherungsverfahrens zu geben. Die fachlichen Empfehlungen können auch im Rahmen des Mitberatungsrechts nach § 15 gegeben werden.

V. Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Sonstiges

§ 17 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen KVBB, KZVLB, LKB, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzklassen und der LÄKB zum Betrieb der LAG-Geschäftsstelle bei der LÄKB gemäß Qesü-RL vom 30.09.2017.

§ 18 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen sowie Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Einwilligung der Parteien sowie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Klausel.

§ 19 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalendermonats durch jede Partei zulässig.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch jede Partei bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Finanzierung des Betriebes der Landesgeschäftsstelle durch die LAG zum Zwecke der ordentlichen Abwicklung im notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle ungültige Bestimmungen durch rechtlich zulässige ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Maßstab ist, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftiger Weise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betroffenen Regelungen bei Vertragsschluss gekannt hätten. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.

Potsdam, Kassel , Cottbus den xx.xx.2019

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesärztekammer Brandenburg

Protokollnotiz zur Vereinbarung

Sobald die DeQS-RL dies vorsieht, sind sich die Vertragspartner darüber einig, den Vertrag zur Umsetzung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) im Land Brandenburg vollinhaltlich auf die LÄKB als Mitglied anzuwenden.

Potsdam, Kassel, Cottbus den xx.xx.2019

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Landesärztekammer Brandenburg